

Zurückschneiden und Anpflanzen von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang der öffentlich befahrbaren Strasse.

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 unter anderem das folgende **Lichtraumprofil** vor:



Abstände bei der Pflanzung und Erstellung

- **Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen bis zu einer Höhe von 1,20 m** müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand zum Fahrbahnrand und Geh-/Radwegkante haben; höhere Pflanzungen sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- **Gefährliche Einfriedungen und Zäune**, wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Strassenabstand von 2 m ab Fahrbahnrand bzw. 50 cm ab Gehweghinterkante einhalten.
- **Für hochstämmige Bäume und Wald gelten folgende Strassenabstände:**
 - entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 m ab Fahrbahnrand, bzw. 1,5 m ab Gehweghinterkante;
 - entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 m ab Fahrbahnrand;
 - entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 m ab Fahrbahnrand;
 - bei selbständigen Radwegen ausserorts 3 m ab Wegrand.
- Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais, Getreidearten) in einem **genügend grossen Abstand** gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein vorzeitiges Mähen erfolgen muss. Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen.

Vorschriften für den Rückschnitt

- **Überhängende Äste** dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von seitlich 50 cm bis auf die Höhe von 4,50 m hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der **Strassenbeleuchtung** darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bei **gefährlichen Strassenstellen** längs öffentlicher Strassen und entlang von Radrouten, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, dürfen höherwachsende

Tiefbau und Betriebe

Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb je nach den örtlichen Verhältnissen **ausreichende Sichtweiten** freizuhalten sind. An diesen Stellen dürfen Anpflanzungen irgendwelcher Art die Strassenfahrbahn um höchstens 60 cm überragen.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer: Lichtraumprofil prüfen und Rückschneiden bis 30.06.2024

- Wir bitten alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Abstandsvorschriften bei ihren Bepflanzungen **so rasch wie möglich zu prüfen und nötigenfalls bis zum 30.06.2024** auf das vorgeschriebene **Lichtraumprofil zurückzuschneiden**.
- Haben Sie Fragen? Die Abteilung Tiefbau und Betriebe (Tel. 031 930 11 11) erteilt gerne weitere Auskünfte.
- Bei Missachtung der oben genannten Bestimmungen wird die Abteilung Tiefbau und Betriebe die Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen (Ersatzvornahme). Für Unfälle, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haftbar gemacht werden.

Wir bitten Sie, diesen gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Verkehrssicherheit nachzukommen. Besten Dank!

Abteilung Tiefbau und Betriebe



 Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher im Lichtraumprofil von Strassen und Trottoirs sowie im Bereich der öffentlichen Beleuchtung



Gemeinde Ostermündigen

Bernstrasse 65d
Postfach
3072 Ostermündigen

Telefon 031 930 11 11
Telefax 031 930 12 90
www.ostermundigen.ch

Zurückschneiden von Pflanzen an Strassen und bei Beleuchtungen Lichtraumprofil

Norm Blatt

5.2

Masstab	Erstellt	Revidiert	Datei	Gezeichnet
1 : 50	Januar 2008	August 2022	5.2.dwg	Sn

Tiefbau und Betriebe

Bernstrasse 65D
Postfach 101
CH-3072 Ostermündigen 1

Telefon +41 31 930 11 11
www.ostermundigen.ch